

1986

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1986

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 86	Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG) . . . 2171-2	897
13. 6. 86	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	902
16. 6. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung 613-1-12	903
16. 6. 86	Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes (DV Art. 6 BiRiLiG) neu: 702-1-5; 702-1-1, 702-1-3	904
16. 6. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung 2125-40-25	910
18. 6. 86	Fünfte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	911
2. 6. 86	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes 423-1-5-28	912

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG)

Vom 16. Juni 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1243), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in Europa“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Die Absätze 2 und 3 gelten“ durch die Textstelle „Absatz 2 gilt“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschule ein Praktikum gefordert, so wird

für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Hochschule oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. wenn der Auszubildende
 - a) eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder
 - b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer der in

Buchstabe a genannten Ausbildungsstätten erworben hat, auch durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule, oder“.

- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat.“
3. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.“
4. In § 11 Abs. 2 a wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „Ist über den Unterhaltsanspruch zwischen dauernd getrennt lebenden Ehegatten gerichtlich entschieden oder ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet worden, so ist nur der darin zugunsten des Auszubildenden bestimmte Betrag als Einkommen und Vermögen des Ehegatten auf den Bedarf anzurechnen.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden ersetzt
- die Zahl „510“ jeweils durch die Zahl „525“ und
 - die Zahl „620“ durch die Zahl „640“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der einen eigenen Haushalt führt und
1. verheiratet ist oder war oder
 2. mit mindestens einem Kind zusammenlebt.“
- c) In Absatz 4 wird die Textstelle „nach § 5 Abs. 2“ durch die Textstelle „in Europa“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 werden ersetzt
- die Zahl „460“ durch die Zahl „475“,
 - die Zahl „500“ durch die Zahl „515“ und
 - die Zahl „190“ durch die Zahl „195“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird „und 3“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 14 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „§ 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“
8. In § 15 Abs. 3 Nr. 2 wird im Klammerzusatz die Textstelle „und 3“ gestrichen.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Textstelle „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Textstelle „§ 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet. In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, in denen im Geltungsbereich des Gesetzes für die jeweilige Fachrichtung ein zentrales Auswahlverfahren durchgeführt wird, gilt Satz 1 nur für eine Ausbildung in Europa.“
10. § 18 a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 18 a
Einkommensabhängige Rückzahlung
- (1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1 075 DM nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für
1. den Ehegatten um 485 DM,
 2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 370 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 485 DM.
- Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Als Kinder werden außer den Kindern des Darlehensnehmers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt. § 47 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Freistellung erfolgt vom Beginn des Antragsmonats an für ein Jahr (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen.
- (3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand im Laufe des Freistellungszeitraums, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Der Änderungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der abschließenden Feststellung nach Absatz 4.
- (4) Ist eine Änderung im Sinne des Absatzes 3 eingetreten, so wird über den gesamten Freistellungs-

Zeitraum abschließend entschieden, sobald sich das Einkommen in diesem Zeitraum endgültig feststellen läßt. Dabei gilt als monatliches Einkommen im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Freistellungszeitraums durch zwölf geteilt wird. Als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.

(5) Der Ablauf der Frist von 20 Jahren nach § 18 Abs. 3 wird, höchstens jedoch bis zu 10 Jahren, durch Zeiten gehemmt, in denen der Darlehensnehmer von der Rückzahlungspflicht freigestellt worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Darlehen nach § 18 b Abs. 2 erlassen worden ist.“

11. § 18 b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Das Darlehen wird dem Auszubildenden auf Antrag in Höhe der Ausbildungsförderung erlassen, die ihm nach dem 31. Dezember 1983 wegen einer Behinderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet worden ist. Satz 1 gilt nur, wenn die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig beendet worden ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5 a zu stellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für jeden Monat, in dem

1. das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht übersteigt,
2. er ein Kind bis zu 10 Jahren pflegt und erzieht oder ein behindertes Kind betreut und
3. er nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, wird auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungsrate erlassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder werden außer den Kindern des Darlehensnehmers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.“

12. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „vorbehaltlich“ die Textstelle „der Sätze 3 und 4,“ eingefügt.
- b) In Satz 4 zweiter Halbsatz wird die Textstelle „des Auszubildenden und seines Ehegatten“ durch die Textstelle „des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten“ ersetzt.

13. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Textstelle „um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2“ die Textstelle „und Absatz 4 Nr. 4“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden ersetzt
 - die Zahl 18,5 durch die Zahl 18,7,

- die Zahl 11 000 durch die Zahl 11 600,
- die Zahl 5 300 jeweils durch die Zahl 5 600 und
- die Zahl 18 100 durch die Zahl 18 500.

14. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens

1. der Kinder nach § 23 Abs. 2,
2. der Kinder, der ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „130“ durch die Zahl „135“,
- die Zahl „190“ durch die Zahl „195“,
- die Zahl „260“ durch die Zahl „265“,
- die Zahl „450“ durch die Zahl „460“,
- die Zahl „360“ durch die Zahl „370“ und
- die Zahl „660“ durch die Zahl „675“.

b) In Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so ist ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 nicht zu gewähren, wenn über den Unterhaltsanspruch gerichtlich entschieden oder ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet worden ist; in diesen Fällen ist Einkommen in Höhe des darin zu Lasten des Auszubildenden bestimmten Betrages anrechnungsfrei zu stellen.“

c) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 – ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 3 – sowie nach Absatz 1 Nr. 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken.“

d) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

e) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

16. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Textstelle „liegt jedoch der Steuerbescheid“ die Worte „dem Amt für Ausbildungsförderung“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach der Textstelle „Sobald der Steuerbescheid“ die Worte „dem Amt für Ausbildungsförderung“ eingefügt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 540“ durch die Zahl „1 570“ und
- die Zahl „1 050“ jeweils durch die Zahl „1 075“.

- b) In Absatz 3 werden ersetzt
- die Zahl „360“ durch die Zahl „370“ und
 - die Zahl „470“ durch die Zahl „485“.
- c) In Absatz 4 Nr. 2 werden ersetzt
- die Zahl „50“ durch die Zahl „60“,
 - die Zahl „120“ durch die Zahl „140“ und
 - die Zahl „180“ durch die Zahl „210“.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Als Kinder werden außer den Kindern des Einkommensbeziehers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.“
18. § 29 Abs. 2 wird aufgehoben.
19. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung – auch unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum – gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet.“
20. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Textstelle „nach § 5 Abs. 2“ die Textstelle „und 3“ gestrichen.
21. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Textstelle „und 3“ gestrichen.
22. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Textstelle „nach § 5 Abs. 2, 3 und 5“ durch die Textstelle „nach § 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt.
23. In § 46 Abs. 5 Nr. 1 wird die Textstelle „und 3“ gestrichen.
24. In § 48 Abs. 4 wird die Textstelle „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ durch die Textstelle „§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
25. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird im Klammerzusatz die Textstelle „und Abs. 3 Nr. 3“ gestrichen;
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Der Auszubildende hat eine Bescheinigung der Hochschule, die er besuchen will oder besucht hat, oder der zuständigen Prüfungsstelle darüber beizubringen, daß das von ihm beabsichtigte Auslandspraktikum den Erfordernissen des § 5 Abs. 5 entspricht.“
26. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „520“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
27. In § 53 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Rückforderungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“
28. § 56 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Länder untereinander führen bei der Ausführung dieses Gesetzes keine Einnahmen ab; sie erstatten vorbehaltlich des Satzes 2 keine Ausgaben. Im Falle der Förderung nach § 5 Abs. 2 bis 5 erstattet das Land, in dem der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, dem nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 45 Abs. 4 Satz 2 zuständigen Land 35 vom Hundert der Ausgaben.“
29. In § 65 Abs. 1 wird Nummer 3 aufgehoben.
30. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 12 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Textstelle „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Das Komma am Ende von Nummer 6 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die übrigen dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 075“ durch die Zahl „1 100“,
 - die Zahl „485“ jeweils durch die Zahl „500“ und
 - die Zahl „370“ durch die Zahl „380“.
2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
- die Zahl „11 600“ durch die Zahl „12 000“,
 - die Zahl „5 600“ jeweils durch die Zahl „5 800“ und
 - die Zahl „18 500“ durch die Zahl „18 900“.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „195“ durch die Zahl „200“,
 - die Zahl „265“ durch die Zahl „270“,
 - die Zahl „460“ durch die Zahl „470“,
 - die Zahl „370“ durch die Zahl „380“ und
 - die Zahl „675“ durch die Zahl „690“.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „135“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 570“ durch die Zahl „1 600“ und
- die Zahl „1 075“ jeweils durch die Zahl „1 100“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „85“ durch die Zahl „90“,
- die Zahl „370“ durch die Zahl „380“ und
- die Zahl „485“ durch die Zahl „500“.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2, 3, 4, 7, 11 Buchstabe a, Nr. 12, 13 Buchstabe a, Nr. 14, 15 Buchstabe d, Nr. 16, 17 Buchstabe d, Nr. 18, 19, 26, 27, 29, 30 Buchstabe b und Artikel 3 am 1. Juli 1986,

2. Artikel 1 Nr. 28 am 1. August 1986,

3. Artikel 1 Nr. 10 und 11 Buchstabe b am 1. Oktober 1986.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 5, 6, 8, 9, 13 Buchstabe b, Nr. 15 Buchstaben a, b, c, e und f, Nr. 17 Buchstaben a, b und c, Nr. 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 30 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1986 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1986 beginnen. Vom 1. Oktober 1986 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1987 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1987 beginnen. Vom 1. Oktober 1987 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Juni 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
D. Wilms

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel
Vom 13. Juni 1986

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2166), wird die Anlage um folgende Positionen ergänzt:

„**Antithrombin-III-Konzentrat**
(Human-Plasmaprotein-Fraktion)

Cefoperazon
und seine Salze

Latamoxef
und seine Salze

Mebhydrolin
und seine Salze

Rosoxacin
und seine Salze

Temazepam
und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung**

Vom 16. Juni 1986

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) und des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1873), wird die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes
(DV Art. 6 BiRiLiG)**

Vom 16. Juni 1986

Auf Grund der §§ 14, 48 Abs. 2, des durch Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geänderten § 130 Abs. 1 und der durch Artikel 6 Nr. 16 und Nr. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 eingefügten § 131 b Abs. 2 Satz 4, § 131 f Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird vom Bundesminister für Wirtschaft und

auf Grund des § 131 d der Wirtschaftsprüferordnung, der durch Artikel 6 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 eingefügt worden ist, wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

**Prüfungsordnung für die Prüfung
als Wirtschaftsprüfer
nach § 131 e der Wirtschaftsprüferordnung**

§ 1

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach den Vorschriften des Siebenten Teils der Wirtschaftsprüferordnung ist an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) zu richten, in deren Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung hat oder seine berufliche Tätigkeit ausübt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. ein lückenloser Lebenslauf mit genauen Angaben über den beruflichen Werdegang;
2. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
3. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit des Bewerbers ergibt;
4. eine Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers, die erkennen läßt, ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn eine berufsgerichtliche oder ehrengerichtliche Maßnahme verhängt worden ist und ob gegen ihn ein berufs-

gerichtliches oder ehrengerichtliches Verfahren, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist;

6. ein Nachweis der Bestellung als vereidigter Buchprüfer oder als Steuerberater oder der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft;
7. eine Erklärung des Bewerbers, ob und seit wann er den Beruf eines vereidigten Buchprüfers, eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder eines Rechtsanwalts hauptberuflich und selbständig in eigener Praxis oder als Mitglied des Vorstands, als Geschäftsführer oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Buchprüfungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft ausübt;
8. eine Erklärung der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer, Steuerberaterkammer oder Rechtsanwaltskammer darüber, ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an den Angaben des Bewerbers nach Nummer 7 begründen;
9. eine Versicherung mindestens einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, daß
 - a) die Gesellschaft die in § 131 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Wirtschaftsprüferordnung genannten Voraussetzungen erfüllt;
 - b) der Bewerber oder die Buchprüfungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, für die er tätig geworden ist, die in § 131 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Wirtschaftsprüferordnung genannten Voraussetzungen erfüllt; in der Erklärung müssen die Tätigkeiten des Bewerbers für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Art und Umfang näher bezeichnet sein;
10. eine an Eides Statt abzugebende Versicherung des Bewerbers,
 - a) daß und in welchem Zeitraum er für die Gesellschaft, deren Erklärung nach Nummer 9 beigefügt ist, die in der Erklärung nach Nummer 9 bezeichneten Tätigkeiten selbständig in eigener Praxis oder als Mitglied des Vorstands, als Geschäftsführer oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Buchprüfungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt hat;
 - b) gegebenenfalls, ob neben ihm im Rahmen einer Sozietät noch eine andere Person oder für eine Buchprüfungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft ein anderes Mitglied des Vorstands, ein anderer Geschäftsführer oder ein anderer persönlich haftender Gesellschafter tätig geworden ist

und ob er selbst maßgeblich bei den in der Erklärung nach Nummer 9 bezeichneten Tätigkeiten mitgewirkt hat;

11. gegebenenfalls ein Antrag auf die Ersetzung der schriftlichen Prüfung durch die Vorlage von Prüfungsberichten nach § 131 e Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung;
12. gegebenenfalls ein Antrag auf Erlaß der schriftlichen Prüfung nach § 131 e Abs. 6 der Wirtschaftsprüferordnung.

(3) Die oberste Landesbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen des § 131 c der Wirtschaftsprüferordnung festzustellen.

§ 2

Prüfungsausschuß

§ 3 Abs. 1 und 4 bis 7 und § 4 Abs. 1 und 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch den Dritten Abschnitt dieser Verordnung, finden entsprechende Anwendung. § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer findet mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. für die Vertreter der Wirtschaft von der am Ort der obersten Landesbehörde bestehenden Industrie- und Handelskammer,
2. für die Wirtschaftsprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer,
3. für die nach § 131 f Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung bestellten Wirtschaftsprüfer und die Steuerberater oder Rechtsanwälte, die zugleich Wirtschaftsprüfer sein müssen, von der Wirtschaftsprüferkammer und von den im Bereich der obersten Landesbehörde bestehenden Steuerberaterkammern und Rechtsanwaltskammern

Vorschläge einzureichen sind.

§ 3

Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. Rechnungslegung
 - a) Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht,
 - b) Konzernabschluß und Konzernlagebericht, einschließlich der rechtlichen Vorschriften;
2. Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Kapitalgesellschaften einschließlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts: rechtliche Vorschriften, Prüfungsauftrag, Prüfungsgrundsätze, Prüfungstechnik, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.

B. Betriebswirtschaft

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, soweit sie für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers bei Abschlußprüfungen oder als Sachverständiger auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsfüh-

rung (§ 2 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung) von Bedeutung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung und Analyse von Jahresabschlüssen;

2. Rechnungswesen, insbesondere Kostenrechnung, kurzfristige Erfolgsrechnung und Grundzüge der betrieblichen Statistik;
3. interne Kontrolle, Anwendung der Datenverarbeitung;
4. Grundzüge der Unternehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs.

C. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;
2. Grundzüge des Handelsrechts;
3. Recht der Kapitalgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Recht der Unternehmensverbindungen;
4. Grundzüge des Konkurs- und Vergleichsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Wechsel- und Scheckrechts;
5. Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer.

Die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfungen ist in der Prüfung besonders zu berücksichtigen.

§ 4

Prüfungsverfahren; Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) § 8 Abs. 2 Satz 2, die §§ 9 bis 11, § 13, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 2, § 19, § 20, § 21 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 und 3 und § 23 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer finden entsprechende Anwendung.

(2) In der mündlichen Prüfung sind aus den in § 3 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der praktischen Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers zusammenhängen. Der Vortrag, dessen Dauer zehn Minuten nicht überschreiten soll, und folgende Prüfungsgebiete werden gesondert bewertet:

1. Wirtschaftliches Prüfungswesen;
2. Betriebswirtschaft;
3. Wirtschaftsrecht.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote (Summe der Note für die schriftliche Prüfung und der Gesamtnote für die mündliche Prüfung geteilt durch zwei) mindestens ausreichend ist; wird der Bewerber nur mündlich geprüft, muß die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mindestens ausreichend sein.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung sind die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 8, 11 und 12 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.

Zweiter Abschnitt
Prüfungsordnung
für vereidigte Buchprüfer

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer ist an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) zu richten, in deren Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung hat, seine berufliche Tätigkeit ausübt oder in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. ein lückenloser Lebenslauf mit genauen Angaben über den beruflichen Werdegang;
2. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
3. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit des Bewerbers ergibt;
4. eine Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers, die erkennen läßt, ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn eine berufsgerichtliche oder ehrengerichtliche Maßnahme verhängt worden und ob gegen ihn ein berufsgerichtliches oder ehrengerichtliches Verfahren, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist;
6. ein Nachweis der Bestellung als Steuerberater oder der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft;
7. eine Erklärung des Bewerbers, in welchem Zeitraum er den Beruf eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder eines Rechtsanwalts ausgeübt hat;
8. ein Nachweis der Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Wirtschaftsprüferordnung;
9. wenigstens zwei Prüfungsberichte oder Gutachten mit der Erklärung des Bewerbers, daß er diese selbständig oder im wesentlichen selbständig angefertigt hat, und Zustimmungserklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers zur Vorlage der Berichte oder Gutachten; der Bewerber kann die Kennzeichnung des geprüften oder begutachteten Gegenstandes in den Berichten oder Gutachten beseitigen. Ist der Auftraggeber nicht das Unternehmen, auf das sich der Prüfungsbericht oder das Gutachten bezieht, so ist außerdem dessen Zustimmungserklärung beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Werden Prüfungsberichte oder Gutachten ohne Kennzeichnung des geprüften oder begutachteten Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn der Auftragnehmer erklärt, daß ihm gegenüber die Zustimmung des Auftraggebers erteilt worden ist. Auf Antrag kann die oberste Landesbehörde aus wichtigem Grund auf die Vorlage der Berichte oder Gutachten verzichten.

Die Vorlage der in Satz 1 Nr. 9 genannten Unterlagen entfällt, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz der Wirtschaftsprüferordnung erfüllt. Satz 1 Nr. 8 und 9 finden keine Anwendung, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllt.

§ 6

Prüfungsausschuß

§ 3 Abs. 1 und 4 bis 7 und § 4 Abs. 1 und 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer finden entsprechende Anwendung. § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer findet mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. für die Vertreter der Wirtschaft von der am Ort der obersten Landesbehörde bestehenden Industrie- und Handelskammer,
2. für die Wirtschaftsprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer,
3. für die vereidigten Buchprüfer und die Wirtschaftsprüfer, die zugleich Steuerberater oder Rechtsanwälte sein müssen, von der Wirtschaftsprüferkammer und von den im Bereich der obersten Landesbehörde bestehenden Steuerberaterkammern und Rechtsanwaltskammern

Vorschläge einzureichen sind.

§ 7

Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. Rechnungslegung: Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht einschließlich der rechtlichen Vorschriften;
2. Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: rechtliche Vorschriften, Prüfungsauftrag, Prüfungsgrundsätze, Prüfungstechnik, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.

B. Betriebswirtschaft

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, soweit sie für die praktische Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers bei Abschlußprüfungen oder als Sachverständiger auf den Gebieten des betrieblichen Rechnungswesens (§ 129 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung) von Bedeutung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung und Analyse von Jahresabschlüssen;
2. Rechnungswesen, insbesondere Kostenrechnung, kurzfristige Erfolgsrechnung und Grundzüge der betrieblichen Statistik;
3. interne Kontrolle, Anwendung der Datenverarbeitung;
4. Grundzüge der Unternehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs.

C. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;

2. Grundzüge des Handelsrechts;
3. Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. Grundzüge des Konkurs- und Vergleichsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Wechsel- und Scheckrechts;
5. Berufsrecht der vereidigten Buchprüfer.

Die praktische Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist in der Prüfung besonders zu berücksichtigen.

§ 8

Prüfungsverfahren; Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) § 8 Abs. 2 Satz 2, die §§ 9 bis 11, § 13, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 2, § 19, § 20, § 21 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 und 3 und § 23 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer finden entsprechende Anwendung.

(2) In der mündlichen Prüfung sind aus den in § 7 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der praktischen Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers zusammenhängen. Der Vortrag, dessen Dauer zehn Minuten nicht überschreiten soll, und folgende Prüfungsgebiete werden gesondert bewertet:

1. Wirtschaftliches Prüfungswesen;
2. Betriebswirtschaft;
3. Wirtschaftsrecht.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote (Summe der Note für die schriftliche Prüfung und der Gesamtnote für die mündliche Prüfung geteilt durch zwei) mindestens ausreichend ist; wird der Bewerber nur mündlich geprüft, muß die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mindestens ausreichend sein.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 7 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.

Dritter Abschnitt

Änderung von Verordnungen

§ 9

Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer

Die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „in zwei Stücken“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „in zwei Stücken“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind nicht erforderlich, wenn der Nachweis der Prüfungstätigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz der Wirtschaftsprüferordnung entfällt;“.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „in zwei Stücken“ gestrichen.

dd) Nummer 5 wird gestrichen.

ee) Die Nummern 6 bis 10 werden Nummern 5 bis 9.

ff) In der neuen Nummer 5 werden vor dem Wort „wenigstens“ die Worte „falls der Nachweis der Prüfungstätigkeit nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz der Wirtschaftsprüferordnung entfällt,“ eingefügt.

gg) In der neuen Nummer 7 werden nach dem Wort „berufsgerechtliche“ die Worte „oder ehrengerichtliche“ und nach dem Wort „berufsgerechtes“ die Worte „oder ehrengerichtliches“ eingefügt.

hh) Die neue Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. falls der Bewerber Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ist, eine Erklärung darüber, ob er die Prüfung in verkürzter Form (§§ 13, 13 a der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen will.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An der verkürzten Prüfung (§ 7), bei der die Prüfung im Steuerrecht entfällt, nimmt ein Vertreter der Finanzverwaltung, an der verkürzten Prüfung, bei der die Prüfung in Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft entfällt, nimmt ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre und an der verkürzten Prüfung, bei der die Prüfung im Wirtschaftsrecht entfällt, nimmt ein zusätzliches Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt nicht teil; ein Mitglied des Ausschusses muß die Befähigung zum Richteramt haben.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Prüfungsgebiete“ werden die Worte „gemäß der Zwecksetzung nach § 1“ gestrichen.

b) In Abschnitt A Nr. 1 wird unter Buchstabe a das Wort „Geschäftsbericht“ durch das Wort „Lagebericht“ und unter Buchstabe b das Wort „Konzerngeschäftsbericht“ durch das Wort „Konzernlagebericht“ ersetzt.

c) In Abschnitt A Nr. 2 werden unter Buchstabe a die Worte „Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften und sonstiger Unternehmen nach Art und Umfang der aktienrechtlichen Pflichtprüfung“ durch die Worte „Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Kapitalgesellschaften und von Unternehmen, die unter das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen fallen,“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:
 „Steuerberater und vereidigte Buchprüfer können die Prüfung in verkürzter Form (§§ 13, 13 a der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen, wenn sie ihrem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beigefügt haben.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten.“
- bb) In Satz 2 wird nach den Worten „mit der“ das Wort „praktischen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen; Satz 2 wird Satz 1.
- bb) Als neuer Satz 2 wird angefügt:
 „Für vereidigte Buchprüfer, die die Prüfung in verkürzter Form ablegen (§ 13 a der Wirtschaftsprüferordnung), soll die Prüfung für den einzelnen Bewerber eine Stunde nicht überschreiten.“
7. In § 21 Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 1, 3, 7, 8, 9 und 10“ durch die Angabe „Nr. 1, 3, 6, 7, 8 und 9“ ersetzt.
8. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „und der Wirtschaftsprüferkammer“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Anlage“ durch die Worte „der Anlage 1“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Das Siegel der vorläufig bestellten Personen (§ 131 b Abs. 2, § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung) muß nach Form und Größe dem Muster der Anlage 2 entsprechen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Der äußere Kreis des Siegels einer vorläufig bestellten Person (§ 131 b Abs. 2, § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung) enthält in Umschrift im oberen Teil Vor- und Familiennamen der vorläufig bestellten Person und die Berufsbezeichnungen „Rechtsanwalt“, „Steuerberater“ oder „vereidigter Buchprüfer“, die die vorläufig bestellte Person zu führen berechtigt ist, und darunter den Zusatz „Zur Abschlußprüfung nach § 319 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs vorläufig berechtigt“, wenn die Person nach § 131 b Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellt ist, oder den Zusatz „Zur Abschlußprüfung nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs vorläufig berechtigt“, wenn die Person nach § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellt ist, sowie im unteren Teil die Angabe des Ortes der beruflichen Niederlassung. Der innere Kreis des Siegels enthält das Wort „Siegel“. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.“
4. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
5. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:
 „Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2)“.

§ 10

Änderung der Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften

Die Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung
 „Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, vorläufig bestellten Personen (§ 131 b Abs. 2, § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung), Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften“.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft
 Martin Bangemann

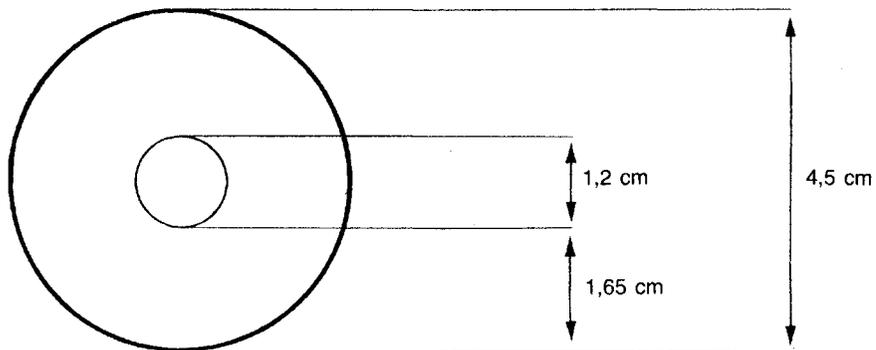
Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)



Siegel
einer nach § 131 b Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung
vorläufig bestellten Person



Siegel
einer nach § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung
vorläufig bestellten Person



**Zweite Verordnung
zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

Vom 16. Juni 1986

Auf Grund des § 19 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 kann bei Bier das Abfülldatum nach Tag, Monat und Jahr in Verbindung mit der Dauer der Mindesthaltbarkeit mit den Worten „abgefüllt am . . . , danach mindestens haltbar . . .“ angegeben werden.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. Im neuen Absatz 5 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.

4. Im neuen Absatz 6 wird die Nummer 9 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1989 darf Bier noch mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 16. Juni 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 18. Juni 1986

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

§ 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. 1985 I S. 5), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages nach dem 1. April 1984 übergeben oder überlassen, geht, unbeschadet der Absätze 3 und 4, ein dem Teil des Betriebes entsprechender Referenzmengenanteil, höchstens jedoch in Höhe von 5 000 kg je Hektar, mit auf den Käufer oder Pächter über.“

2. Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist der Vertrag in der Zeit vom 2. April bis zum 30. September 1984 geschlossen worden oder ist die Fläche in dieser Zeit übergeben oder überlassen worden, geht auch dann keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 5 ha ist. Die Höchstgrenze von 5 000 kg je Hektar gilt nicht, wenn die Fläche in dem in Satz 2 genannten Zeitraum übergeben oder überlassen worden ist.“

3. Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Werden Teile eines Betriebes auf Grund eines Pachtvertrages, der nach dem 1. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. Juni 1986 an den Verpächter zurückgewährt, geht die Referenzmenge, deren Übergang bei der Überlassung der Pachtsache nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bescheinigt worden ist, über, soweit sie nicht vor der Rückgewähr der Pachtsache gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung freigesetzt worden ist; höchstens geht jedoch die dem Pächter vor Rückgewähr noch zustehende Referenzmenge über.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der vom 25. Juni 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 38 20 80.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes

Vom 2. Juni 1986

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß das in der Anlage zu der Bekanntmachung vom 7. Mai 1974 (BGBl. I S. 1066) – ergänzt durch die Bekanntmachung vom 21. Juli 1975 (BGBl. I S. 1946) – aufgeführte gemeinsame Prüfzeichen für Gegenstände aus Edelmetallen nunmehr auch in Irland und der Portugiesischen Republik eingeführt ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1986 (BGBl. I S. 370).

Bonn, den 2. Juni 1986

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel